

Digitale Registerpublizität im Recht der Mobiliarsicherheiten

Diskussionen über die Registerpublizität der Abtretung in der Schuldrechtsreform

*Katsuyuki Wada**

- I. Einführung
- II. Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit der Abtretung
 - 1. Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit gegenüber dem Schuldner im ZG
 - 2. Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner im ZG
 - 3. Sondergesetz über die Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit
 - 4. Verhältnis zwischen den beiden Publizitätssystemen
- III. Diskussionen über das Publizitätssystem im Reformprozess
 - 1. Probleme der geltenden Regelung
 - 2. Einige Reformvorschläge
- IV. Resümee

I. EINFÜHRUNG

Die Mobiliarsicherheiten, deren Begriff sowohl die Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen als auch die an Forderungen enthält, gewinnen in Japan immer mehr an Bedeutung. Die Rechtsfiguren „Sicherungsübereignung“ und „Sicherungsabtretung“ sind schon seit langem durch Rechtsprechung und Lehre anerkannt und haben sich außerhalb des Zivilgesetzes entwickelt.¹ In letzter Zeit finden sie sich in der Praxis häufig in Gestalt

* Associate Professor, Universität Kyōto.
Vortrag gehalten am 6. Juli 2018. Die Vortragsfassung wurde im Wesentlichen beibehalten und nur um einige Fußnoten ergänzt. Frau Anna Katharina Suzuki-Klasen, Frau Sabine Friederich-Dübner und Associate Professor Gabriele Koziol, Universität Kyōto, danke ich für die Hilfe bei der Übersetzung ins Deutsche. Ferner bedanke ich mich bei Dr. Robert Korves für den Kommentar zu meinem Vortrag bei dem Symposium.

1 Was die Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen betrifft, ist im Zivilgesetz nur das Faustpfandrecht geregelt. Im Geschäftsverkehr wurde jedoch ein besitzloses Sicherungsmittel benötigt, um dem Sicherungsgeber zu ermöglichen, sein zum Geschäftsbetrieb gehöriges Vermögen zu behalten und es gleichzeitig als Kreditsicherheit einzusetzen.

von Globalsicherheiten (z.B. Raumsicherungsübereignung oder Globalzession) und dienen insbesondere der Erleichterung der Finanzierung für kleinere und mittlere Unternehmen.

Im japanischen Recht gilt das Konsensualprinzip für die Übereignung und Abtretung von Sachen und Rechten (Artt. 176 und 466 Abs. 1 ZG). Deshalb entsteht ein Rechtsübergang zwischen den Parteien nur aufgrund eines Vertrags (Einigung). Um diese Rechtsübertragung jedoch Dritten entgegensetzen zu können, müssen zusätzlich die Voraussetzungen der Entgegensetzbarkeit (der Übereignung oder Abtretung) erfüllt sein. Bei der Übereignung beweglicher Sachen ist diese Voraussetzung die Übergabe (Art. 178 ZG). Diese Übergabe kann durch Besitzkonstitut ersetzt werden (Art. 183 ZG). Infolgedessen fehlte es der Sicherungsübereignung schon lange an der substantiellen Publizität. Bei der Abtretung wird deren Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten nach dem damaligen französischen Vorbild von der Anzeige der Abtretung an den Schuldner abhängig gemacht, und zwar in der Form, wie ich sie später erläutern werde (Art. 467 ZG). Die Publizität der Abtretung im ZG ist deshalb von der Kenntnis des Schuldners von der Abtretung abhängig, aber dieses Publizitätsmittel ist z.B. im Falle einer Globalzession nicht immer geeignet.

Vor diesem Hintergrund wurde ein besonderes Register als Publizitätsmittel für die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung mittels eines Sondergesetzes (ÜbSoG)² eingerichtet. Zunächst wurde im Jahre 1998 das Registersystem nur für die Abtretung geschaffen und dann im Jahre 2004 auch auf die Übereignung erweitert. Nunmehr ist die Eintragung ins Register als Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit der Übereignung oder Abtretung gesetzlich anerkannt. Dieses Register soll den Beteiligten (z.B. dem künftigen Gläubiger oder dem Geschäftspartner des Sicherungsgebers) Informationen darüber liefern, ob die betreffenden Sachen oder Forderungen nicht schon an andere übertragen wurden. Dieses Register gilt auch als sicheres Beweismittel, weil einfach festzustellen ist, wann eine Übereignung oder Abtretung ins Register eingetragen wurde. Damit kann der Streit über die Priorität objektiv gelöst werden.

In diesem Vortrag werde ich ausschließlich die Publizität der Abtretung im japanischen Recht behandeln, weil dieses Thema mit der jüngsten Schuldrechtsreform eng verbunden ist. Die Novelle des Zivilgesetzes ist erst kürzlich, nämlich im Mai 2017 verabschiedet worden. Im Laufe dieser Reform wurde heftig darüber diskutiert, ob man den Anwendungsbereich

2 Gesetz über die Ausnahmen vom Zivilgesetz betreffend die Entgegensetzbarkeit bei der Übereignung von beweglichen Sachen und der Zession von Forderungen (Abkürzung: Sondergesetz über die Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen: ÜbSoG).

des existierenden Registersystems erweitern soll, d.h. ob das Registersystem als einheitliches Publizitätssystem für die Abtretung im Zivilgesetz Anwendung finden soll. Letztendlich wurden die „alten“ Regelungen im Zivilgesetz in diesem Punkt nicht geändert, da im Legislativausschuss des Justizministeriums keine Einigkeit darüber bestand. Allerdings bin ich der Auffassung, dass es sich lohnt, auf den Inhalt dieser Diskussionen im Reformprozess einzugehen, da es dabei um die Notwendigkeit der Registerpublizität der Abtretung ging. Hoffentlich wird dieses Thema auch Ihr Interesse wecken, vor allem in Hinblick darauf, dass es in Deutschland bisher noch kein allgemeines Registersystem für Mobiliarsicherheiten gibt.

II. VORAUSSETZUNG DER ENTGEGENSETZBARKEIT DER ABTRETUNG

Lassen Sie mich zuerst die Grundstruktur des Abtretungsrechts erläutern. Forderungen können grundsätzlich durch Vertrag zwischen Zedent und Zessionar abgetreten werden (Art. 466 Abs. 1 S. 1 ZG). Anders als zwischen den Parteien des Abtretungsvertrags entfaltet die Abtretung allerdings gegenüber Dritten allein durch den Vertragsabschluss noch keine Wirkung. Um Dritten – einschließlich des Schuldners – die Forderungsabtretung entgegengesetzen zu können, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Hier zeigt sich ein großer Unterschied zwischen dem deutschen und dem japanischen Abtretungsrecht.

1. Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit gegenüber dem Schuldner im ZG

Eine Voraussetzung, um dem Schuldner die Abtretung entgegengesetzen zu können, ist die Anzeige der Abtretung durch den Zedenten an den Schuldner oder dessen Zustimmung zur Abtretung (Art. 467 Abs. 1 ZG). Die auf diese Weise erlangte Kenntnis des Schuldners von der Abtretung wird zu seinem Schutz vor dem Risiko einer doppelten Leistung verlangt. Die Anzeige muss durch den Zedenten erfolgen, um die Anzeige durch einen Scheinzessionar zu verhindern. Solange weder die Anzeige erfolgt ist noch der Schuldner der Abtretung zugestimmt hat, kann der Schuldner weiter an den Zedenten leisten und sich von der Schuld befreien.³

2. Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner im ZG

Darüber hinaus muss diese Anzeige oder Zustimmung in einer Urkunde mit beweiskräftigem Datum vorgenommen werden,⁴ um anderen Dritten als dem

³ Daran ändert auch nichts, dass dem Schuldner die Abtretung bereits zufällig bekannt war. Es kommt hier nicht auf den subjektiven Kenntnisstand des Schuldners an, sondern auf die objektive Anzeige oder Zustimmung entsprechend der Regelung im ZG.

Schuldner (z.B. einem Zweitcessionar oder Pfändungsgläubiger) die Abtretung entgegensetzen zu können (Art. 467 Abs. 2 ZG). Wer zuerst auf diese Weise dem Schuldner die Abtretung anzeigt oder dessen Zustimmung zur Abtretung einholt, erwirbt endgültig die abgetretene Forderung, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Abtretungsverträge. Hier soll der Schuldner als „Auskunftsstelle“ oder „Informationszentrum“ fungieren. Es wird nämlich erwartet, dass der Schuldner jemandem, der z.B. die Forderung übertragen bekommen möchte, die Frage beantwortet, ob die Forderung gegen ihn noch existiert oder schon an andere abgetreten wurde. Dementsprechend ist die Kenntnis des Schuldners von der Abtretung maßgeblich. Bei der Konkurrenz von mehreren Anzeigen für mehrere Abtretungen müssen deshalb deren Zugangszeitpunkte (nicht das beweiskräftige Datum in der Anzeige)⁵ für den Prioritätskonflikt berücksichtigt werden. Wer von mehreren Zessionaren zuerst die Anzeige seiner Abtretung dem Schuldner hat zugehen lassen, kann anderen Konkurrenten seine Abtretung entgegensetzen.

Das beweiskräftige Datum wird dann praktisch nur verlangt, um die Nachdatierung der Anzeige oder Zustimmung und damit die Manipulation des maßgeblichen Zeitpunktes für die Priorität zu verhindern. Auf diese Weise wird eine Publizität der Abtretung erreicht, auch wenn sie unvollkommen ist.

3. *Sondergesetz über die Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit*

Als Substitut der Anzeige oder Zustimmung der Abtretung für deren Drittwirksamkeit wurde, wie schon gesagt, im Jahr 1998 ein digitales Register mittels eines separaten Gesetzes (ÜbSoG) eingeführt und im Jahr 2004 verbessert. Denn es treten einige Probleme bei dem Publizitätssystem des Zivilgesetzes auf: Erstens können einzelne Anzeigen oder Zustimmungen sehr umständlich sein, wenn eine Vielzahl von Forderungen gleichzeitig abgetreten werden soll. Zweitens ist es – wenn der Zedent zunächst unverändert die Forderungen gegen den Schuldner einziehen möchte – nicht nötig bzw. auch nicht erwünscht, den Schuldner über die Abtretung in Kenntnis zu setzen. Das Inkenntnissetzen des Schuldners über die Abtretung kann deshalb nicht erwünscht sein, weil die Kreditwürdigkeit des

4 Für die Anzeige mit einem beweiskräftigen Datum wird meistens die „*naiyō shōmei yūbin*“ verwendet. Dies ist eine besondere postalische Versendungsart, bei der die Post eine Kopie des Versanddokuments als Beweisstück behält. Die Post datiert das Versanddokument bei dessen Empfang, und dieses Datum erfüllt die Voraussetzung des ZG.

5 Dieses Datum bezieht sich normalerweise auf die Abgabe der Anzeige bei der Post (s. Fn. 4). In diesem Fall fallen das beweiskräftige Datum in der Anzeige und deren Zugangszeitpunkt beim Schuldner nicht zusammen.

Zedenten damit verschlechtert werden könnte. Drittens ist die Anzeige oder Zustimmung sogar unmöglich, wenn die Person des Schuldners zum Zeitpunkt eines Abtretungsvertrags noch nicht bestimmt ist, wie dies bei der Globalzession manchmal der Fall ist.

a) Zweck und Struktur des ÜbSoG

Der Zweck dieses neuen Gesetzes liegt in der Erleichterung der Unternehmensfinanzierung durch Abtretung. Das Gesetz wird deshalb nur auf die Abtretung von Geldforderungen juristischer Personen als Zedenten angewandt (Art. 1 ÜbSoG). Es ist allerdings egal, ob es sich um eine Sicherungsabtretung oder um eine endgültige Abtretung handelt, weil die Unterscheidung zwischen der Sicherungsabtretung und der endgültigen Abtretung in der Praxis manchmal schwierig sein kann. Als Voraussetzung dafür, dass die Abtretung anderen Dritten als dem Schuldner entgegengesetzt werden kann, muss die Abtretung ins digitale Register eingetragen werden (Art. 4 Abs. 1 ÜbSoG). Dies dient der Publizität der Abtretung, und der Zessionar kann damit die Inhaberschaft der abgetretenen Forderungen sicherstellen. Im Übrigen muss die Eintragung vom Zedenten und Zessionar gemeinsam beantragt werden (Art. 8 Abs. 2 ÜbSoG). Auch bei einer Globalabtretung ist ein einmaliger Registereintrag ausreichend, wenn die abgetretenen Forderungen bestimmbar sind.

b) Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderungen

Bei der Eintragung ins Register muss bestimmbar sein, welche Forderungen zum Gegenstand der Abtretung gemacht werden (Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 ÜbSoG). Die abgetretenen Forderungen sind dadurch zu identifizieren, dass man z.B. die Art der Forderungen, die Person des Schuldners, den rechtlichen Entstehungsgrund, den Zeitraum usw. im Register angibt. Es ist dabei bemerkenswert, dass die Angabe der Person des Schuldners für die Identifizierung der Forderungen nicht unbedingt notwendig ist, wenn die abgetretenen Forderungen schon aus deren Art, Entstehungsgrund und Entstehungszeitraum bestimmbar sind. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil sie es möglich macht, die Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner schon zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, an dem der Schuldner der abgetretenen Forderung noch nicht bestimmt ist.

c) Einsichtnahme in das Register

Was die Einsichtnahme in das Register betrifft, gibt es ein zweistufiges System. Allgemeine Informationen, ob überhaupt eine bestimmte juristische Person als Zedent im Register eingetragen ist, kann jeder erlangen (Art. 11

Abs. 1 ÜbSoG). Auf konkretere Informationen darüber, welche Forderungen zum Gegenstand der Abtretung gemacht wurden, oder wer der Schuldner ist, usw., können nur bestimmte Personen zugreifen, z.B. die Parteien des Abtretungsvertrags, der Schuldner der abgetretenen Forderungen und der Pfändungsgläubiger der abgetretenen Forderungen (Art. 11 Abs. 2 ÜbSoG). Der Grund für die Beschränkung des Informationszugangs ist der Datenschutz der Betroffenen. Es kann sich nämlich dabei um Geschäftsgeheimnisse des Zedenten oder um die Privatsphäre des Schuldners handeln. Wenn man also mit einer juristischen Person einen Abtretungsvertrag schließen will und prüfen möchte, ob die betreffenden Forderungen nicht schon an andere abgetreten wurden, muss man zuerst selber feststellen, ob der künftige Zedent das Registersystem überhaupt verwendet. Wenn ja, muss man ihn auffordern, die konkreteren Informationen über die Eintragung (d.h. die Eintragungsbescheinigung) vorzulegen. Auf diese Weise kann man sicherstellen, dass man als Erster die betreffenden Forderungen erwirbt.⁶

d) Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit gegenüber dem Schuldner

Andererseits ist als Voraussetzung dafür, dass die Abtretung dem Schuldner entgegengesetzt werden kann, zu dessen Schutz vor dem Risiko einer doppelten Leistung immer noch die Anzeige oder Zustimmung der Abtretung notwendig (Art. 4 Abs. 2 ÜbSoG). Denn lediglich die Eintragung der Abtretung im Register kann noch keine Kenntnis des Schuldners von der Abtretung gewährleisten. Wenn der Zessionar im Sicherheitsfall die Forderung selbst geltend machen will, muss er entweder dem Schuldner die Abtretung unter Vorlage einer Bescheinigung über die Registereintragung anzeigen oder dessen Zustimmung zur Abtretung einholen. Im Unterschied zu der Regelung im ZG kann der Zessionar hier selber die Anzeige der Abtretung machen. Denn die Gefahr der Anzeige durch einen Scheinzessionar wird schon dadurch beseitigt, dass die Vorlage einer Bescheinigung über die Registereintragung gefordert wird.

4. Verhältnis zwischen den beiden Publizitätssystemen

Das Publizitätssystem des Zivilrechts (Anzeige oder Zustimmung) sowie des Sondergesetzes (Registrierung) koexistieren, und ein Zedent von Geldforderungen kann jedes der beiden Systeme verwenden. Wenn eine Anzeige nach dem ZG für einen Zessionar und eine Eintragung ins Register für den anderen Zessionar miteinander konkurrieren, ist entscheidend, ob der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige oder der Zeitpunkt der Eintragung früher

⁶ Allerdings ist dies tatsächlich nicht immer sichergestellt, da, wie nachfolgend erläutert (4. und unter III.1.c)), das Publizitätssystem des ZG daneben besteht.

liegt. Ein besonderes Problem ergibt sich aber auch dadurch, dass das Sondergesetz die Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit gegenüber dem Schuldner (Anzeige oder Zustimmung) von der Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit gegenüber anderen Dritten (Eintragung) trennt. Dies lässt sich anhand eines Beispiels veranschaulichen.

Stellen Sie sich vor, dass ein Gläubiger A seine Forderung gegen einen Schuldner B an C abtritt und diese Abtretung an C registriert wird. Nehmen wir weiter an, dass A dieselbe Forderung nochmals an D abtritt und eine Anzeige mit beweiskräftigem Datum an B erfolgt. In diesem Fall hat C im Verhältnis zu D den Vorrang, weil er die Abtretung früher registrieren ließ und die Abtretung D entgegenseetzen kann. Der Schuldner B kann jedoch die Abtretung an C zunächst ignorieren, da C noch keine Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit gegenüber dem Schuldner (Anzeige oder Zustimmung) erfüllt. Infolgedessen kann B schuldbefreiend an D leisten. In diesem Fall hat C nur noch einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen D (Art. 703 oder 704 ZG).

Stellen Sie sich – wenn wir beim gleichen Beispiel bleiben – vor, dass erstens die Abtretung an C mit deren Eintragung und zweitens die Abtretung an D mit deren vorschriftsmäßiger Anzeige erfolgt. Danach zeigt der Erstzessionar C dem Schuldner B seine Abtretung unter Vorlage einer Eintragungsbescheinigung an. In diesem Fall muss B, da sowohl C als auch D die Voraussetzung der Entgegenseitbarkeit der Abtretung gegenüber ihm erfüllen, entscheiden, welcher Zessionar Vorrang hat. Dafür ist es notwendig, den Zeitpunkt der Registrierung⁷ mit dem Zeitpunkt⁸ des Zugangs der Anzeige bei ihm (dem Schuldner B) zu vergleichen. Da die Abtretung an C dementsprechend vorrangig ist, muss B dieses Mal an C leisten.

III. DISKUSSIONEN ÜBER DAS PUBLIZITÄTSSYSTEM IM REFORMPROZESS

Im Folgenden gebe ich einen kurzen Überblick über die Diskussionen in Bezug auf das Publizitätssystem für die Abtretung im Rahmen der Schuldrechtsreform.

1. *Probleme der geltenden Regelung*

Auf folgende Probleme der geltenden Regelung wurde unter anderem hingewiesen:⁹

7 Dieser ergibt sich aus der Bescheinigung über die Registereintragung.

8 Über diesen Zeitpunkt weiß der Schuldner selbst Bescheid, da er die Anzeige der Abtretung erhalten hat.

9 D. SHIRAIISHI, *Saiken jōto* [Abtretung], Bessatsu NBL 147 (2014) 119, fasst die Diskussionen anschaulich zusammen, und auch dieser Vortrag beruht in vielen Punkten auf

a) Die Publizität der Abtretung ist nicht ausreichend

Das Publizitätssystem des ZG ist von der Kenntnis des Schuldners von der Abtretung abhängig, der Interessenten Informationen über die Forderung geben soll. Dabei besteht ein Problem darin, dass der Schuldner nicht unbedingt vor der Abtretung befragt wird. Insbesondere werden dann keine Nachforschungen angestellt, wenn die Abtretung während der Krisenzeit des Zedenten erfolgt. Ein weiteres Problem ist, dass, selbst wenn der Schuldner befragt wird, dieser nicht verpflichtet ist, auf die Frage zu antworten. Es kann sein, dass der Schuldner einfach eine Nachfrage ignoriert oder dass er die Antwort aus Gründen wie der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses verweigert. Aber auch wenn der Schuldner antwortet, gibt es noch keine Garantie dafür, dass der Schuldner die Anzeige an ihn ordnungsgemäß verwaltet und die korrekten Informationen zur Verfügung stellt. Daher wäre es wünschenswert, ein Publizitätssystem zu schaffen, das unabhängig von der Kenntnis des Schuldners die Publizität der Abtretung bewirken und die Sicherheit von Abtretungsgeschäften erhöhen kann.

b) Der Schuldner trägt eine Belastung als „Auskunftsstelle“

Da der Schuldner nach der Regelung des ZG als „Auskunftsstelle“ für die Abtretung fungieren soll, ist es als Belastung für ihn anzusehen, auf Anfragen Dritter zu reagieren. Auch wenn es keine Anfrage gibt, besteht im Falle der konkurrierenden Anzeige der Abtretung die Belastung für ihn, dass er beurteilen muss, wer der richtige Gläubiger der abgetretenen Forderung ist, je nachdem, welche Anzeige ihm zuerst zugegangen ist. Selbst wenn eine derartige Belastung des Schuldners in der Praxis nicht so gravierend ist, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es zu rechtfertigen ist, dem Schuldner, der überhaupt nicht an der Abtretung beteiligt ist, eine solche Belastung aufzuerlegen. Daher ist es notwendig zu erörtern, wie die Belastung des Schuldners reduziert werden kann.

c) Zwei Publizitätssysteme stehen gleichrangig nebeneinander

Derzeit gibt es zwei Publizitätssysteme für die Abtretung, und zwar einerseits die Regelungen nach dem ZG und andererseits die nach dem ÜBSOG. Um das Nichtvorhandensein früherer Abtretungen festzustellen, ist es daher nicht ausreichend, nur das Nichtvorhandensein einer Eintragung im Register zu prüfen. Darüber hinaus müssen Interessenten beim Schuldner nach einer früheren Abtretung nachfragen. Zusätzlich zu dieser mühsamen doppelten

diesem Aufsatz. Siehe auch MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI [Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht)] (Hrsg.), *Shōkai saiken-hō kaisei no kihon hōshin* [Erläuterungen zu den Grundsätzen der Schuldrechtsreform] (2009) 288 ff.

Prüfung ist das Publizitätssystem nach dem ZG, wie oben erläutert, unvollständig, da es auf die Kenntnis des Schuldners von der Abtretung angewiesen ist und deshalb der maßgebliche Zeitpunkt für die Priorität nicht immer klar ist. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Funktion des Registersystems, das Rechtssicherheit beim Abtretungsgeschäft schaffen soll. Denn man muss gegebenenfalls den Zeitpunkt der Eintragung mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige vergleichen. Daher ist es eine wichtige Aufgabe, die Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner mit Blick auf die Registrierung zu vereinheitlichen.

2. Einige Reformvorschläge

a) Erweiterung des Anwendungsbereichs des Registersystems

Mit dem Ziel, ein Publizitätssystem zu schaffen, das den Schuldner von der Belastung als „Auskunftsstelle“ befreit, wurde erwogen, das Publizitätssystem durch Anzeige oder Zustimmung abzuschaffen und nur die Registrierung als Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit der Abtretung gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner anzuerkennen.¹⁰ Dieser Vorschlag sah vor, dass auch natürliche Personen bei der Abtretung ihrer Forderungen das Registersystem verwenden können und nur die Abtretung von Geldforderungen registriert werden soll.¹¹ Gemäß diesem Vorschlag (Vereinheitlichung zur Registrierung) wäre es möglich: (1) anhand des Registers die Existenz oder Nichtexistenz einer Abtretung objektiv festzustellen, sodass (2) der Schuldner den Gläubiger, an den er leisten muss, nach der Reihenfolge der Eintragung leicht und eindeutig erkennt, und (3) das Publizitätssystem zu vereinheitlichen. Dementsprechend könnten alle drei unter 1. genannten Probleme gelöst werden. In diesem Sinne würde dieser Vorschlag grundlegende Verbesserungen des gegenwärtigen Publizitätssystems im ZG mit sich bringen und hat tatsächlich manche Zustimmung gefunden.

Das größte Problem bestand jedoch darin, dass die für die Registrierung erforderlichen Kosten zurzeit viel höher sind als die Kosten für die Anzeige oder Zustimmung. Angesichts dieser größeren Belastung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und natürliche Personen sowie der Kosteneffizienz bei der Abtretung einer Kleinbetragsforderung wurde die Vereinheitlichung der Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit zur Registrie-

10 *Minpō (saiken kankei) no kaisei ni kan suru chūkan shian* [Zwischenentwurf zur Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht)] (2013) 35 (Vorschlag 1) (<http://www.moj.go.jp/content/000108853.pdf>).

11 Für andere Forderungen als Geldforderungen wurde vorgeschlagen, ein Dokument über die Abtretung mit beweiskräftigem Datum als Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit gegenüber Dritten anzuerkennen, damit der Prioritätsstreit eindeutig zu lösen ist.

rung für verfrüht gehalten. Es wurde auch darüber gestritten, ob nicht nur die Abtretung, sondern auch die Pfändung einer Forderung durch die Eintragung ins Register bekannt gemacht werden soll, um die Publizitätsfunktion des Registers zu erhöhen.¹²

Eine Variante dieses Vorschlags war, den Bereich der Vereinheitlichung zum Registersystem etwas einzuschränken, um die Realisierbarkeit der Reform zu erhöhen. Nur bei der Abtretung künftiger Forderungen durch Unternehmen sollte danach die Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner zur Eintragung ins Register vereinheitlicht werden.¹³ Denn typischerweise stellt sich in einer solchen Situation das Publizitätssystem aufgrund der Schuldnerkenntnis als ungeeignet dar, weil der Schuldner dabei gegebenenfalls noch nicht bestimmt werden kann und es im Übrigen für ihn belastender ist, über einen längeren Zeitraum Auskunft über die Vorausabtretung zu geben. Aber ein Problem bestand hier in der genauen Definition des Begriffs „künftige Forderungen“,¹⁴ und deshalb hielt man es für schwierig, den Anwendungsbereich des Registersystems genau abzugrenzen.

b) Dokumente über die Abtretung mit beweiskräftigem Datum

Ein anderer Vorschlag, der den Schuldner nicht mehr als Auskunftsstelle behandeln würde, sah das Ausstellen eines mit beweiskräftigem Datum versehenen Dokuments über die Abtretung als Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner vor.¹⁵ Demnach

12 Es war auch fragwürdig, ob das Registersystem die Funktion der Anzeige oder Zustimmung komplett ersetzen könnte. Die Registrierung als Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit ist für den Fall geeignet, in dem ein Zedent vielen Schuldnern gegenübersteht. In dem Fall, wo ein Schuldner vielen Gläubigern gegenübersteht, ist jedoch die Eintragung unpraktisch und aufwendig, da jeder Gläubiger seine Abtretung registrieren lassen muss. Eine derartige Situation ergibt sich, wenn ein Schuldner seinen Zahlungsverkehr mit vielen Gläubigern dadurch vereinheitlichen möchte, dass diese jeweils ihre Forderungen an die Bank, mit der der Schuldner in Geschäftsverbindung steht, abtreten. Dabei kann der Schuldner mit seiner Zustimmung zu den Abtretungen vieler Gläubiger leichter die Voraussetzung der Entgegengesetzbarkeit herbeiführen.

13 *Minpō [saiken kankei] bukai shiryō 74B* [Unterlagen der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) 74B], 20 ff. (Vorschlag B) (<http://www.moj.go.jp/content/000120402.pdf>).

14 Zum Beispiel ist nicht unbedingt klar, ob es sich bei Mietzinsforderungen um künftige Forderungen, die beispielsweise jeden Monat neu entstehen, oder um gegenwärtige, aber betagte Forderungen, die der Vermieter erst in dem jeweiligen Monat ausüben kann, handelt.

15 *Minpō [saiken kankei] bukai shiryō 63* [Unterlagen der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) 63] 16 ff. (Variante von Vorschlag 1) (<http://www.moj.go.jp/content/000115779.pdf>).

würde im Rahmen des Zivilgesetzes¹⁶ auf die Publizität der Abtretung verzichtet und insofern müsste der Schuldner nicht mehr als Informationszentrum fungieren (das zuvor unter III.1.a) angeführte Problem bleibt in diesem Fall bestehen). Aber das beweiskräftige Datum im Dokument der Abtretung gäbe ein klares Kriterium für die Lösung eines Prioritätenstreits zwischen mehreren Zessionaren vor. Anhand dieses Datums könnte der Schuldner leicht beurteilen, an wen er leisten soll.

Kritisiert wurde allerdings, dass man auf die Publizität der Abtretung völlig verzichtet. Selbst wenn die Publizitätsfunktion des gegenwärtigen Systems unzureichend sei, könne es Schuldner geben, die auf Anfragen Dritter reagieren würden. Darüber hinaus sei es sinnvoll, dass das Publizitätssystem des ZG die Anzeige an den Schuldner oder dessen Zustimmung fordere, dass also der Schuldner über die Tatsache der Abtretung informiert werde, weil dies eine de-facto-Funktion haben könne, um Fehlverhalten der Abtretungsparteien zu verhindern. Wenn die Parteien eines Abtretungsvertrags nur innerhalb ihres Innenverhältnisses ein Dokument mit beweiskräftigem Datum ausstellten und damit die Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit gegenüber Dritten erfüllen könnten, könnten sie im Geheimen das Dokument bereitstellen, und der Zweitcessionar könnte dadurch geschädigt werden. Im Legislativausschuss wurde auf diese Weise der Aspekt der Verhinderung von Fehlverhalten durch die „Externalisierung“¹⁷ der Tatsache der Abtretung betont.¹⁸

IV. RESÜMEE

Letztendlich wurde am gegenwärtigen zweigleisigen Publizitätssystem für die Abtretung dieses Mal nichts geändert. Es wurde jedoch bewusst darüber diskutiert, ob die Abtretung im Verhältnis zu anderen Dritten als dem Schuldner überhaupt eine Bekanntmachung erfordern solle. Man kam in

16 Das Publizitätssystem des ÜbSoG bleibt durch diesen Vorschlag unberührt.

17 Mit diesem Wort ist gemeint, dass ein anderer (hier: der Schuldner) als die Parteien des Abtretungsvertrags eine Gelegenheit hat, von der Abtretung Kenntnis zu nehmen.

18 Aufgrund dessen wurde schließlich auch der Vorschlag erörtert, wonach (1) das Ausstellen des mit beweiskräftigem Datum (inklusive Zeitpunkt) versehenen Dokuments der Abtretung als Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner notwendig ist, (2) diese Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit aber erst bei der Abgabe dieses Dokuments an den Schuldner erfüllt wird, und dann (3) für einen Prioritätsstreit wiederum der bewiesene Zeitpunkt auf dem Dokument maßgeblich ist (*Minpō [saiken kankei] bukai shiryō 74B* [Unterlagen der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) 74B] 20 (Vorschlag A) (<http://www.moj.go.jp/content/000120402.pdf>) und 78B 11 ff. (<http://www.moj.go.jp/content/000123525.pdf>)). Auch dieser Vorschlag wurde dahingehend kritisiert, dass das jetzige Publizitätssystem im ZG dadurch noch komplizierter würde und die damit verbundenen Vorteile nicht so deutlich wären.

diesem Punkt zu dem Ergebnis, dass auf die Publizität der Abtretung nicht ganz verzichtet werden sollte, weil dies den Schuldner von einer Täuschung abhalten könne und auch z. B. der eventuelle Zessionar so noch die Möglichkeit habe, eine früher erfolgte Abtretung durch eine Anfrage an den Schuldner zu entdecken. Obwohl die Einführung des Registersystems, das als einheitliche Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit gegenüber anderen Dritten als dem Schuldner die Anzeige und Zustimmung ersetzt, als verfrüht angesehen wurde, gab es eine allgemeine Übereinstimmung darin, dass das Registersystem langfristig gesehen das bessere Publizitätsmittel der Abtretung sei, da es eine höhere Rechtssicherheit bei einem Abtretungsgeschäft schaffen könne. Es sei deshalb die Aufgabe der Zukunft, das gegenwärtige Registersystem stetig zu verbessern, wobei es insbesondere um die Senkung der Kosten für die Eintragung gehe, um dadurch die Suche nach einer Möglichkeit der Erweiterung des Registersystems voranzubringen.

ZUSAMMENFASSUNG

Mobiliarsicherheiten gewinnen in Japan immer mehr an Bedeutung. Die Rechtsfiguren „Sicherungsübereignung“ und „Sicherungsabtretung“ sind schon seit langem durch Rechtsprechung und Lehre anerkannt. In der Praxis finden sie häufig Gebrauch und dienen insbesondere der Erleichterung der Finanzierung für kleinere und mittlere Unternehmen. Im japanischen Recht gilt das Konsensualprinzip für die Übereignung und Abtretung von Sachen und Rechten, was bedeutet, dass der Rechtsübergang zwischen den Parteien mit deren Einigung in Form des Vertragsschlusses erfolgt. Allerdings entfaltet die Abtretung gegenüber Dritten allein durch den Vertragsabschluss noch keine Wirkung. Um Dritten – einschließlich des Schuldners – die Forderungsabtretung entgegenzusetzen zu können, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Voraussetzung, um dem Schuldner die Abtretung entgegenzusetzen zu können, ist die Anzeige der Abtretung durch den Zedenten an den Schuldner oder dessen Zustimmung zur Abtretung. Beides muss mittels einer Urkunde mit beweiskräftigem Datum vorgenommen werden. Nach dieser zivilrechtlichen Konstruktion fungiert der Schuldner dabei als „Auskunftsstelle“.

Als Alternative zu dieser zivilrechtlichen Regelung wurde 1998 ein spezielles Register als Publizitätsmittel für die Sicherungsabtretung auf sondergesetzlicher Grundlage geschaffen, das 2004 auf die Sicherungsübereignung erweitert wurde. Hiernach ist eine Eintragung ins Register Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit der Übereignung oder Abtretung. Deren Zweck liegt in der Erleichterung der Unternehmensfinanzierung durch Sicherungsabtretungen und Sicherungsübereignungen. Das zivilrechtliche Publizitätssystem der Anzeige oder Zustimmung und das sondergesetzliche der Registrierung koexistieren, und ein Zedent von

Geldforderungen kann wählen, welches der beiden Systeme er verwenden möchte. Die zivilrechtliche Alternative belastet den Schuldner, der als „Auskunftsstelle“ agieren muss; die registerrechtliche Lösung ist mit höheren Kosten verbunden. Im Zuge der Schuldrechtmodernisierung wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge diskutiert, welche der Verfasser im Einzelnen vorstellt. Im Ergebnis wurde am jetzigen zweigleisigen Publizitätssystem aber nichts geändert.

(Die Redaktion)

SUMMARY

Mobile securities are of growing importance in Japan. The legal concepts of “transfer of securities” and “assignment of securities” have long been recognized by the courts and by academics. They are used often in practice and serve to facilitate the financing of small- and medium-sized companies. Under Japanese law, the transfer and assignment of things follows the consensual principle, which means that the legal transfer between the parties occurs upon their agreement in the form of the conclusion of a contract. Nevertheless, the assignment to third parties does not come into effect solely on the basis of a contract. In order to be able to enforce the assignment against third parties – including the debtor – further requirements need be fulfilled. One necessary condition is the notification of the assignment by the assignor to the debtor, or, alternatively, the debtor’s consent to the assignment. Both the notification and the debtor’s consent need to be in the form of a document bearing a conclusive date. Under this private law construction, the debtor has the role of an “information provider”.

In 1998, a special register was established as a publication method for the assignment of securities in order to provide an alternative mechanism. This system was extended to encompass transfers of securities in 2004. Under this system, the registration of an assignment or transfer is a requirement for its enforceability. The purpose of this mechanism is the facilitation of business financing through the transfer or assignment of securities. The private law system of notice or consent and the special law system of registration coexist, so that the assignor may choose either mechanism. While the private law system burdens the debtor for having to act as an information provider, the registration system is more costly. A number of proposals that were made to improve these systems during the discussions of the civil code reforms are presented by the author. In the end, however, no changes were made and the double-track system remains in place.

(The Editors)